

TE Vwgh Erkenntnis 2015/3/25 Ra 2014/18/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.2015

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;
49/01 Flüchtlinge;

Norm

AsylG 2005 §11;
AsylG 2005 §3 Abs1;
AsylG 2005 §3;
AsylG 2005 §8 Abs1;
AVG §37;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
VwGVG 2014 §17;

1. AsylG 2005 § 11 gültig von 01.01.2006 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026

1. AsylG 2005 § 3 heute

2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016

4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 3 heute

2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016

4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 8 heute

2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025

3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer und den Hofrat Mag. Nedwed, die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober, den Hofrat Dr. Sutter und die Hofrätin Mag. Hainz-Sator als Richterinnen und Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Klammer, über die Revision des A A in W, vertreten durch Mag. Josef Phillip Bischof und Mag. Andreas Lepschi, Rechtsanwälte in 1090 Wien, Währinger Straße 26/1/3, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Oktober 2014, Zl. W168 1429358-2/6E, betreffend eine Asylangelegenheit (belangte Behörde vor dem Bundesverwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

I.römisch eins.

1. Der Revisionswerber, ein somalischer Staatsangehöriger, beantragte im Dezember 2011 internationalen Schutz in Österreich. Als Fluchtgrund gab er an, er befürchte, wegen seiner Weigerung, sich der Al Shabaab anzuschließen, getötet zu werden. Zudem sei sein Vater von der Al Shabaab getötet worden, weil man diesem vorgeworfen habe, die Regierung zu unterstützen.

Mit Bescheid vom 6. September 2012 erkannte das Bundesasylamt (nunmehr: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - BFA) dem Revisionswerber den Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) zu und erteilte ihm gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung; seinen weitergehenden Antrag auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten wies es jedoch gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 ab. Mit Bescheid vom 6. September 2012 erkannte das Bundesasylamt (nunmehr: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - BFA) dem Revisionswerber den Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) zu und erteilte ihm gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG 2005

eine befristete Aufenthaltsberechtigung; seinen weitergehenden Antrag auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten wies es jedoch gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 ab.

Mit Erkenntnis vom 30. April 2013 behob der Asylgerichtshof die mit Beschwerde bekämpfte abweisende Entscheidung gemäß § 66 Abs. 2 AVG und verwies die Angelegenheit in diesem Umfang zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurück. Mit Erkenntnis vom 30. April 2013 behob der Asylgerichtshof die mit Beschwerde bekämpfte abweisende Entscheidung gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG und verwies die Angelegenheit in diesem Umfang zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurück.

Mit Bescheid vom 25. März 2014 wies das BFA im zweiten Rechtsgang den Antrag hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 wegen Unglaubwürdigkeit des Revisionswerbers erneut ab. Mit Bescheid vom 25. März 2014 wies das BFA im zweiten Rechtsgang den Antrag hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 wegen Unglaubwürdigkeit des Revisionswerbers erneut ab.

2. Die dagegen erhobene Beschwerde, in der der Revisionswerber unter Vorlage aktueller Länderberichte auf die besondere Gefahr der Zwangsrekrutierung aufgrund seiner Zugehörigkeit zum "Minderheitenclan" der Ashraf und auf seine Gefährdung aufgrund der seinem Vater unterstellten Spionage durch die Al Shabaab hinwies und sich im Einzelnen gegen die Beweiswürdigung des BFA wandte, wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit dem angefochtenen Erkenntnis ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und erklärte die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. 2. Die dagegen erhobene Beschwerde, in der der Revisionswerber unter Vorlage aktueller Länderberichte auf die besondere Gefahr der Zwangsrekrutierung aufgrund seiner Zugehörigkeit zum "Minderheitenclan" der Ashraf und auf seine Gefährdung aufgrund der seinem Vater unterstellten Spionage durch die Al Shabaab hinwies und sich im Einzelnen gegen die Beweiswürdigung des BFA wandte, wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit dem angefochtenen Erkenntnis ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und erklärte die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

In seiner Begründung stellte das BVwG zunächst abschließend fest, der Revisionswerber sei in seinem Heimatstaat keinen konkreten individuellen Verfolgungen ausgesetzt. Ferner stellte es - ungeachtet der bereits rechtskräftigen Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten - fest, dem Revisionswerber drohe "nicht die Gefahr einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder Todesstrafe". In den Länderfeststellungen finden sich Ausführungen zu massiv durchgeführten Zwangsrekrutierungen durch die Al Shabaab sowie zu Folterungen und Tötungen von Menschen, die von der Al Shabaab der Spionage beschuldigt werden.

In seinen beweiswürdigen Überlegungen führte das BVwG aus, der Revisionswerber habe keine individuelle und aktuelle begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) glaubhaft gemacht. Das "Bundesasylamt" sei zu Recht von der Unglaubwürdigkeit des Vorbringens des Revisionswerbers ausgegangen. Überdies sei - so das BVwG in seiner rechtlichen Beurteilung - auch bei "Wahrunterstellung" des Vorbringens aus diesem keine individuelle, aktuell vorliegende und asylrelevante Verfolgung "von staatlicher Seite ausgehend, oder durch bewusstes Unterlassen eines effektiven Rechtsschutzes im gesamten Staatsgebiet vorliegend und seitens staatlicher Seite toleriert" ableitbar. Vielmehr sei den - zitierten - Aussagen des Revisionswerbers bei seiner Einvernahme "vom 6.3.2012" vor dem Bundesasylamt unmissverständlich entnehmbar, dass er nur zufällig der Rekrutierung durch die Al Shabaab Milizen ausgesetzt gewesen sei. Zudem habe sich nach der Vertreibung der Al Shabaab Mitte 2011 aus Mogadischu die Lage dort derart verbessert, dass nicht von einer aktuellen Verfolgungsgefahr auszugehen sei. Eine "interne Relokationsmöglichkeit" sei daher für den Revisionswerber auf jeden Fall gegeben.

Das Absehen von der mündlichen Verhandlung begründete das BVwG zusammengefasst damit, dass keine "den konkreten Einzelfall im Kern des Vorbringens wesentlich betreffende ergänzende und dieserart in einer neuen mündlichen Verhandlung zu würdigenden neue Sachverhalts- oder Tatsachelemente" in der Stellungnahme zu den Länderberichten oder in der Beschwerde nachvollziehbar dargelegt worden seien. Sämtliche Würdigungen ließen sich schlüssig und vollständig aus dem Studium des umfassenden Verwaltungsaktes, sowie den unzweifelhaften

Länderfeststellungen entnehmen. Alle Elemente zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit seien vollständig ermittelt worden und es würde die vorgenommene rechtliche Beurteilung auch nach der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem BVwG nicht anders beurteilt werden.

3. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die gegenständliche außerordentliche Revision. Zur Zulässigkeit führt diese aus, das angefochtene Erkenntnis weiche von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, weil das BVwG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen habe, obwohl der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht vollständig geklärt gewesen sei, und es unterlassen habe, sich mit dem konkreten Vorbringen in der Beschwerde auseinanderzusetzen. Dies betreffe auch die Frage der Clanzugehörigkeit des Revisionswerbers und seiner damit verknüpften Furcht vor einer Rekrutierung durch die Al Shabaab. Überdies gehe das BVwG in irriger Rechtsansicht davon aus, dass Zwangsrekrutierungen nicht asylrelevant seien, obwohl der Revisionswerber vorgebracht habe, aufgrund seiner Clanzugehörigkeit zu den Ashrafs besonders gefährdet zu sein, zwangsrekrutiert zu werden. Ein Bezug zur GFK sei gegeben, die Clanzugehörigkeit begründe jedenfalls eine Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe.

Das BFA hat von einer Revisionsbeantwortung Abstand genommen.

II. römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Die Revision ist zulässig und auch begründet.

1.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Mai 2014, Ra 2014/20/0017 und 0018, ausgesprochen, dass ein Absehen von der mündlichen Verhandlung durch das BVwG nach § 21 Abs. 7 BFA-VG wegen geklärten Sachverhalts nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig ist: 1.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Mai 2014, Ra 2014/20/0017 und 0018, ausgesprochen, dass ein Absehen von der mündlichen Verhandlung durch das BVwG nach Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG wegen geklärten Sachverhalts nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig ist:

Der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt muss von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in § 20 BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt. Auf verfahrensrechtlich festgelegte Besonderheiten ist bei der Beurteilung Bedacht zu nehmen. Der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt muss von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in Paragraph 20, BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt. Auf verfahrensrechtlich festgelegte Besonderheiten ist bei der Beurteilung Bedacht zu nehmen.

1.2. Im vorliegenden Fall ist der Revisionswerber dem von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhalt nicht bloß unsubstantiiert entgegen getreten. Er versuchte in seiner gegen den erstinstanzlichen Bescheid erhobenen Beschwerde aufgezeigte Widersprüche konkret zu entkräften und bezog sich auf einzelne Elemente des Sachverhalts. Zudem zitierte er aktuelle Länderberichte zum Einfluss der Al Shabaab in seiner Heimatregion und trat daher den vom BVwG herangezogenen Länderberichten konkret entgegen. Ausgehend davon war das BVwG im Sinne der oben

wiedergegebenen Rechtsprechung gehalten, eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Daran ändert die Eventualbegründung des BVwG, auch bei "Wahrunterstellung" des Vorbringens sei keine Asylrelevanz gegeben, nichts.

Zunächst ist darauf zu verweisen, dass bei einer "Wahrunterstellung" im Sinne des genannten Erkenntnisses vom gesamten Vorbringen des Revisionswerbers auszugehen ist. Der Revisionswerber behauptet aufgrund seiner Clanzugehörigkeit erhöhter Gefahr einer Zwangsrekrutierung durch die Al Shabaab ausgesetzt zu sein und zu befürchten, wegen seiner Weigerung, sich den Al Shabaab Milizen anzuschließen, und weil bereits sein Vater aufgrund unterstellter Unterstützung der Regierung von der Al Shabaab ermordet worden sei, von den Al Shabaab getötet zu werden.

Davon ausgehend erscheint die Verneinung jeglicher Asylrelevanz des Vorbringens nicht nachvollziehbar. Das BVwG hätte sich - ausgehend vom Vorbringen des Revisionswerbers - vielmehr mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob die Al Shabaab Milizen die Weigerung des Revisionswerbers, sich ihnen anzuschließen, auch im Lichte der seinem Vater unterstellten oppositionellen politischen Gesinnung, als Ausdruck seiner politischen oppositionellen Gesinnung betrachten (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 10. Dezember 2014, Ra 2014/18/0103 bis 0106). Auch die Frage, ob die versuchte Zwangsrekrutierung unter Anknüpfung an ethnische Merkmale - etwa seine Zugehörigkeit zu einer Minderheit, der kein adäquater Schutz durch einen Hauptclan zuteil wird - erfolgt ist, hätte einer näheren Betrachtung bedurft. Davon ausgehend erscheint die Verneinung jeglicher Asylrelevanz des Vorbringens nicht nachvollziehbar. Das BVwG hätte sich - ausgehend vom Vorbringen des Revisionswerbers - vielmehr mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob die Al Shabaab Milizen die Weigerung des Revisionswerbers, sich ihnen anzuschließen, auch im Lichte der seinem Vater unterstellten oppositionellen politischen Gesinnung, als Ausdruck seiner politischen oppositionellen Gesinnung betrachten vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 10. Dezember 2014, Ra 2014/18/0103 bis 0106). Auch die Frage, ob die versuchte Zwangsrekrutierung unter Anknüpfung an ethnische Merkmale - etwa seine Zugehörigkeit zu einer Minderheit, der kein adäquater Schutz durch einen Hauptclan zuteil wird - erfolgt ist, hätte einer näheren Betrachtung bedurft.

Das BVwG hat aber das diesbezügliche Vorbringen des Revisionswerbers in seiner Beurteilung unbeachtet gelassen, obwohl bei Berücksichtigung desselben nicht mehr davon ausgegangen hätte werden können, ein Bezug zu einem Konventionsgrund sei von vornherein nicht denkbar.

Vor diesem Hintergrund hätte das BVwG somit Feststellungen zur Vorgehensweise der Al Shabaab gegen Personen, die sich ihrem Willen in Bezug auf die gewünschte Rekrutierung von Kämpfern widersetzen, treffen müssen. Erst anhand dieser Tatsachengrundlage ließen sich Rückschlüsse auf die den Betroffenen von den Verfolgern allenfalls auch nur unterstellte politische oppositionelle Gesinnung ziehen (vgl. VwGH vom 10. Dezember 2014, Ra 2014/18/0103 bis 0106). Vor diesem Hintergrund hätte das BVwG somit Feststellungen zur Vorgehensweise der Al Shabaab gegen Personen, die sich ihrem Willen in Bezug auf die gewünschte Rekrutierung von Kämpfern widersetzen, treffen müssen. Erst anhand dieser Tatsachengrundlage ließen sich Rückschlüsse auf die den Betroffenen von den Verfolgern allenfalls auch nur unterstellte politische oppositionelle Gesinnung ziehen vergleiche , VwGH vom 10. Dezember 2014, Ra 2014/18/0103 bis 0106).

Ferner fehlen Feststellungen zur Clanzugehörigkeit des Revisionswerbers, obwohl dieser im Verfahren mehrmals auf seine Zugehörigkeit zum Clan der Ashraf hingewiesen und eine Verfolgung aufgrund dieser Zugehörigkeit vorgebracht hat. Diese ist auch insofern relevant, als das BVwG zu prüfen gehabt hätte, ob der Revisionswerber bei einer Rückkehr Schutz von seinem Clan zu erwarten hätte. Soweit das BVwG seine Entscheidung darauf stützte, dass der Revisionswerber selbst angegeben habe, nur zufällig rekrutiert worden zu sein und sich dabei tragend auf eine vermeintlich eigene Aussage des Revisionswerbers stützt, ist darauf zu verweisen, dass sich die im Erkenntnis mehrmals zitierte Passage nicht im Akt befindet und offenbar keinen Bezug zum entschiedenen Fall hat.

Sofern sich das BVwG schließlich hilfsweise auch auf die verbesserte Lage in Mogadischu und den Abzug der Al Shabaab aus dieser Stadt stützte und daher eine aktuelle Verfolgungsgefahr des Revisionswerbers durch die Al Shabaab verneinte, ist auszuführen, dass das Erkenntnis keine Feststellungen zur Herkunft des Revisionswerbers enthält. Ausgehend von seinen eigenen Angaben stammt der Revisionswerber aus der Region Gedo und ist dort Verfolgungshandlungen ausgesetzt gewesen, weswegen entscheidungswesentlich eine Verfolgungsgefahr in Bezug auf diese Region zu prüfen gewesen wäre.

Die verbesserte Lage in Mogadischu kann schon deshalb nicht relevant sein, weil Mogadischu für den Revisionswerber eine innerstaatliche Fluchtalternative darstellen würde, ihm aber subsidiärer Schutz zuerkannt wurde. Die Annahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative würde daher im Widerspruch zum gewährten subsidiären Schutz stehen, weil § 11 AsylG 2005 die Annahme der innerstaatlichen Fluchtalternative nur erlaubt, wenn in Bezug auf diesen Teil des Herkunftsstaates die Voraussetzungen zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht gegeben sind (vgl. VwGH vom 13. November 2014, Ra 2014/18/0011 bis 0016). Die Argumentation zur verbesserten Lage in Mogadischu vermag daher die Entscheidung des BVwG ebenso wenig zu tragen. Die verbesserte Lage in Mogadischu kann schon deshalb nicht relevant sein, weil Mogadischu für den Revisionswerber eine innerstaatliche Fluchtalternative darstellen würde, ihm aber subsidiärer Schutz zuerkannt wurde. Die Annahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative würde daher im Widerspruch zum gewährten subsidiären Schutz stehen, weil Paragraph 11, AsylG 2005 die Annahme der innerstaatlichen Fluchtalternative nur erlaubt, wenn in Bezug auf diesen Teil des Herkunftsstaates die Voraussetzungen zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht gegeben sind vergleiche , VwGH vom 13. November 2014, Ra 2014/18/0011 bis 0016). Die Argumentation zur verbesserten Lage in Mogadischu vermag daher die Entscheidung des BVwG ebenso wenig zu tragen.

2. Das angefochtene Erkenntnis war daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG aufzuheben. 2. Das angefochtene Erkenntnis war daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II. Nr. 518/2013 idF BGBl. II Nr. 8/2014. Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt römisch zwei. Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,.

Wien, am 25. März 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014180168.L00

Im RIS seit

29.04.2015

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at